



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe**

**Az. 591ppw/124-2025#004
Datum: 03.02.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Schiltach, Neubau Felssicherung Bauwerk 7“

**in der Gemeinde Schiltach
im Landkreis Rottweil**

Bahn-km 53,650 bis 53,880

der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Anordnung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Bodenschutz und Altlasten	7
A.4.5	Immissionsschutz	8
A.4.6	Kampfmittel	8
A.4.7	Unterrichtungspflichten	8
A.4.8	Hinweise	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Sofortige Vollziehung	9
A.7	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Variantenentscheidung	12
B.4.3	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	13
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	17
B.4.6	Artenschutz	19
B.4.7	Immissionsschutz	22
B.4.8	Altlasten	25
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft	25
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	25
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	26
B.4.12	Kampfmittel	26
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	26

B.4.14	Geologie und Geotechnik	26
B.4.15	Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien	26
B.5	Gesamtabwägung	27
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Schiltach, Neubau Felssicherung Bauwerk 7“, in der Gemeinde Schiltach, im Landkreis Rottweil, Bahn-km 53,650 bis 53,880 der Strecke 4880, Eutingen - Schiltach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung von Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen mittels Steinschlagschutznetzen, Auffangschürzen und Einzelsicherungen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 26.03.2025, 21 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.02.2025, 2 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 26.03.2025 1 Blatt	genehmigt
7	Bauwerksplan Planungsstand: 18.02.2025 Maßstab 1 : 250; 1 : 100; 1 : 10	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 18.02.2025 Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, Planungsstand: 26.03.2025	genehmigt
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter, Planungsstand: 18.02.2025 18 Blätter	genehmigt
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 26.03.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10	Artenschutzrechtliche Prüfung Planungsstand: 26.03.2025	nur zur Information
11	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsmissionen Planungsstand 26.03.2025, 33 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand 18.02.2025, 42 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Anordnung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-

Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die Unteren Naturschutz- und Bodenschutzbehörden sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme über den Ansprechpartner der Bauüberwachung zu informieren. Die Umsetzung von Maßnahmen ist fortwährend zu dokumentieren und im Rahmen eines Abschlussprotokolls der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zuzusenden.

Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe möglichst zeitnah das heißt spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen

Während der Bauzeit sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen:

- Vorhaltung ausreichender Mengen Ölbindemittel
- keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betriebs- oder Kraftstoff, etc.) auf unbefestigten Flächen

A.4.2.2 Wassergefährdende Stoffe

Eine Lagerung bzw. ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen darf nur auf befestigten und dichten Flächen erfolgen und es sind Sicherheitsmaßnahmen gegen das Auslaufen von wassergefährdenden Betriebsmitteln zu treffen.

A.4.2.3 BE-Flächen

Montage- und BE-Flächen sowie Baustraßen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.

A.4.2.4 Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit

Vorkommnisse, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind, sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde, Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, zu melden.

A.4.2.5 Dokumentation

Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind dem verantwortlichen Personal vor Ort gegen Unterschrift bekannt zu machen. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Anforderung dem Umweltschutzamt vorzulegen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Führung des Kompensationsverzeichnisses

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.3.2 Verbot von Arbeiten in der Nacht und während der Dämmerung

Auf nächtliche Bauarbeiten bzw. Arbeiten während der Dämmerung ist zum Schutz der Fledermäuse zwingend zu verzichten.

A.4.3.3 Bauzeit

Der Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens bestimmt sich nach Maßgabe des Artenschutzfachbeitrags (Planunterlage 10).

A.4.4 Bodenschutz und Altlasten

- Die BE-Flächen befinden sich teilweise auf Altlastenverdachtsflächen. Sollte bei Bauarbeiten auf dem Gelände belastetes Material vorgefunden werden, ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Rottweil zu informieren. Die Entsorgung von verunreinigtem Material darf nur in Absprache mit dem Landratsamt erfolgen. Eventuell anfallende Entsorgungsnachweise sind dem Umweltschutzamt nachzureichen.

A.4.5 Immissionsschutz

- Die Baufirma wird im Hinblick auf die nutzbaren und in den Plänen dargestellten BE-Flächen und Arbeitsräumen eingewiesen.
- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sind bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Beachten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung — 32.BImSchV).
- Längere Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.
- Anwohner sind rechtzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen (Art und Dauer der Tätigkeiten, Informationsmöglichkeit abstimmen).

A.4.6 Kampfmittel

Das Baufeld ist vor Baubeginn auf Kampfmittel fachlich zu erkunden und erforderlichenfalls von diesen fachlich räumen zu lassen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem örtlich zuständigen Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Gemeinde Schiltach, sowie dem Landratsamt Rottweil möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.8 Hinweise

- Bei den für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen ist erforderlicher Bodenabtrag schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

- Der abgeschobene Boden ist bis zum Wiederauftrag in Bodenmieten zwischen zu lagern. Die Bodenmieten dürfen nicht auf vernässtem Untergrund errichtet werden und müssen so gestaltet sein, dass das Oberflächenwasser nach außen abfließt. Die maximale Höhe der Bodenmieten beträgt für den Oberboden 2,0 m und für den Unterboden 5,0 m.
- Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten mit kulturfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Schiltach, Neubau Felssicherung Bauwerk 7“ hat die Erststellung notwendiger Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen mittels Steinschlagschutznetzen, Auffangschürzen und Einzelsicherungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 53,650 bis 53,880 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach in Schiltach.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.02.2025, Az. I.II-SW-F-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Schiltach, Neubau Felssicherung Bauwerk 7“ beantragt. Der Antrag ist am 20.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 02.04.2025 und 06.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.01.2026, Az. 591ppw/124-2025#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg Stellungnahme vom 09.05.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Rottweil Stellungnahme vom 06.06.2025, Az. 22/24050474/0055

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme vom 18.06.2025, Az. RPF24-0513.2-193

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs vor Steinschlag- und Felssturfrisiken.

Die Planung dient dazu, den steinschlaggefährdeten Gleisbereich vorsorglich vor möglicherweise herausbrechende Felsbrocken und Geröll, die den Gleisbereich erreichen können, mit einer technischen Sicherung unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern. Dies erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des § 1 AEG (Sicherheit und Attraktivität des Bahnverkehrs). Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 01) wurden 3 Varianten einschließlich der Nullvariante untersucht.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde trotz der etwas höheren Baukosten die Variante 2 als Vorzugsvariante gewählt. Gemäß Geotechnischem Bericht besitzt das bestehende Schutznetz größtenteils keinen oder nur geringfügigen Kontakt zum Gebirge. Es ist somit aus geotechnischer Sicht zweckmäßiger das bestehende Netz zu entfernen und die Fläche mit einem neuen Netz zu überdecken. Variante 2 ist daher auch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Sicherheit für den Bahnbetrieb besser zu bewerten. Im Zuge der weiteren Planung wurde die Einzelsicherung 4.2 nicht als Spritzbetonplombe, sondern als zusätzliche Netzsicherung, wie in Unterlage 12, Kapitel 8.5.4 empfohlen, geplant. Dies wird aufgrund der Größe des Bereiches im Hinblick auf Umwelt und Kosten günstiger bewertet. Die durchgehende Auffangschürze bietet den Vorteil, dass ihre Steher auf den Mikropfählen, die für das Netz hergestellt werden, befestigt werden können. Da für das Bauwerk insgesamt

eine große Netzsicherung geplant ist, wird die Netzsicherung für den Bereich 4.2 als wirtschaftlich und sinnvoll bewertet.

Die Nullvariante erfüllt nicht die Ziele des Vorhabens einen dauerhaft sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Dies würde eine regelmäßige Kontrolle und Beräumung erforderlich machen die weder im Hinblick auf die Sicherheit noch auf die Wirtschaftlichkeit geboten ist.

Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Antragsvariante (Variante 2) entschieden hat. Entscheidend sind insbesondere Umwelt- und geotechnische Erwägungen, in Teilen auch Wirtschaftlichkeitsgründe. Andere Varianten als die dargestellten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstreitende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich laut des von Vorhabenträgerin vorgelegten Erläuterungsberichts (Planunterlage 01) überwiegend im Bereich eines Grundwassergeringleiters unterschiedlicher Einheiten. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten. Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen. Es finden sich jedoch im Nahbereich des Vorhabens der Kuhbach, sowie in einer Entfernung von 40 m die Kinzig.

Beide Fließgewässer sowie das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Die Art des Vorhabens erfordert keinen Eingriff in das Grundwasser. Durch die ordnungsgemäße Handhabung von umweltgefährdenden Stoffen, sowie zusätzliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen kann eine relevante Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Das Umweltschutzamt des LRA Rottweil hat ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 09.1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und

die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplante Felssicherung liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 5.655 m². Davon entfallen anlagenbedingt 2.159 m² auf die Vernetzung des Felshangs. Betroffen sind folgende Biotoptypen: Fläche: 1.258 m² Schlagflur, 832 m² anthropogen freigelegte Felsbildung, 24 m² Gebüsch mittlerer Standorte, 19 m² Feldgehölz, 14 m² Röhricht, 8 m² Nitrophytische Saumvegetation, 4 m² Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Vorübergehend werden für die Arbeitsräume und für die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) zur Lagerung von Baumaterialien, Maschinen und Aushub von und zur Baustelle 3.496 m² benötigt. Davon sind 322 m² bereits ganz oder teilweise versiegelte Flächen. Insgesamt müssen vorübergehend ca. 3.174 m² Vegetation beseitigt werden. Betroffen sind im Wesentlichen Schlagflur (765 m²), in geringerem Ausmaß auch Nitrophytische Saumvegetation (68 m²), 45 m² Feldgehölz (45 m²), Gebüsch mittlerer Standorte (26 m²), Röhricht (32 m²), Hecke aus nicht heimischen Straucharten (30 m²), Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (25 m²), Offene Felsbildung (17 m²) und Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (7 m²).

Nitrophytische Saumvegetation (76 m²), Feldgehölz (64 m²), Gebüsche mittlerer Standorte (50 m²), Röhricht (46 m²), Hecken aus nicht heimischen Staucharten (30 m²), Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (29 m²) sowie grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (7 m²).

Die Vorhabenträgerin hat deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.1) und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.2) und dem Maßnahmenplan (Planunterlage 9.4) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3

BNatSchG dargestellt. Diese beinhalten folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung
- Einweisung der Baufirma im Hinblick auf die nutzbaren und in den Plänen dargestellten BE-Flächen und Arbeitsräume
- Schutz vor Beschädigung angrenzender Vegetationsbestände durch Schutzzäune
- Einschränkung der Rodungsarbeiten
- Verzicht auf nächtliche Arbeiten
- Felsspaltenkontrolle auf Fledermausbesatz
- Vergrämung der Blindschleiche durch Entwertung des Baustellenbereichs
- Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

Diese Maßnahmen vermögen die Beeinträchtigungen nicht vollständig zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat daher zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Unterlage 09.2) und dem Maßnahmenplan (Unterlage 09.4) ausreichend dargestellt. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Rekultivierung und Tiefenlockerung der beanspruchten Böden
- Getrennte Lagerung und Wiedereinbringen des abgetragenen Oberbodens
- Ersatzpflanzungen für beseitigte Gehölze
- Natürliche Sukzession im Bereich der Eingleisstelle und der Felssicherung einschließlich der Arbeitsräume
- Ökokontomaßnahme: 5010 Hornberg 0632 "Schachen" (AZ: 317.02.053; Gemeinde /Gemarkung Hornberg)

Anlagebedingte und somit dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen nur in ausgesprochen geringem Umfang durch die Rückverankerung des Fangnetzes im Bereich des felsigen Untergrunds. Der vorhabenbedingte Eingriff erfolgt überwiegend Flächen mit Schlagflur, offener Felsbildung, Gebüsch sowie krautiger Vegetation. Die Vegetation wird sich nach Abschluss der Bauarbeiten auch im Bereich der Felssicherungen erneut entwickeln und die bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder

in den Ausgangszustand zurückgeführt. Eingriffe in die Gehölze werden durch die Neupflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen ausgeglichen. Die Biotoptypen „Offene Felsbildung“ und „Röhricht“ werden allerdings durch die Netzaufgabe dauerhaft geringfügig beeinträchtigt. Verbleibende Eingriffe verbleiben nach fachgutachterlicher Bewertung unter Berücksichtigung des o. g. Maßnahmenprogramms unter der Erheblichkeitsschwelle bzw. werden kompensiert. Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Landratsamtes Rottweil in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde keine Bedenken. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Folgerung des Fachgutachtens, wonach es sich insgesamt bei Erfüllung der o. g. Maßnahmen um keine erhebliche bzw. ausreichend kompensierte Beeinträchtigung handelt, wird vor diesem Hintergrund geteilt. Die sachgerecht erscheinende Forderung der Fachbehörde bezüglich einer umweltfachlichen Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung A.4.1 Rechnung getragen

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung aufgrund von Betroffenheiten von Schutzgütern in den Fachbereichen Wasser, Natur-, Arten-, Immissions- und Bodenschutz anzuordnen (siehe im Einzelnen B.4.3 bis B.4.8). Die Anforderungen des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes sind erfüllt, es bestehen mehrere spezifisch kontrollbedürftige Themenbereiche mit besonderer Bedeutung potentiell betroffenen Schutzgüter. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin ergänzt durch Nebenbestimmungen und Zusagen sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,

- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (s. A.4.2.2).

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.5.1 FFH-Gebiete

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“ (Schutzgebiet Nr. 7716341) liegt ca. einen Kilometer entfernt in nördlicher Richtung.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

B.4.5.2 Vogelschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ (Schutzgebiet Nr. 7415441) befindet sich in etwa 2,8 km Entfernung nördlich des Vorhabens.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets können aufgrund der hohen Entfernung ausgeschlossen werden.

B.4.5.3 Naturschutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich in keinem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Glaswiesen und Glaswald“ (Schutzgebiet Nr.: 2.118) liegt über 7 km entfernt nördlich des Vorhabenbereichs.

Durch die hohe Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

B.4.5.4 Naturdenkmäler

Innerhalb des Vorhabenbereichs findet sich kein nach § 28 BNatSchG ausgewiesenes Naturdenkmal. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich ca. 160 m südöstlich der BE-Fläche.

Aufgrund der Entfernung kann eine mögliche Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals ausgeschlossen werden.

B.4.5.5 Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schenkenburg“ (Schutzgebiet Nr. 3.25.027) ist ca. einen Kilometer vom Vorhabengebiet entfernt.

Aufgrund der Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets durch das Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden.

B.4.5.6 Naturparks

Die geplante Felssicherung liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 3.496 m². Davon entfallen baubedingt 1.337 m² auf die Arbeitsräume um die Netzflächen und für die BE-Fläche. Der anlagenbedingte Flächenbedarf für die Netze beträgt 2.159 m². Die dauerhafte Versiegelung durch die punktuellen Verankerungen der Netzaufgaben und Fangschürzen wird aufgrund der geringen Gesamtfläche bzw. der punktuellen Verteilung als unerheblich beurteilt.

Die Maßnahme ist mit den Belangen des Naturparks vereinbar.

B.4.5.7 Biotopverbund und Biosphärenreservat

Das Vorhaben liegt nicht in oder in der Nähe von Flächen eines Biotopverbunds oder eines Biosphärenreservats. Eine Betroffenheit kann von daher ausgeschlossen werden.

B.4.5.8 Gesetzlich geschützte Biotopflächen

Im Vorhabenbereich sind keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen ausgewiesen. Das nächstgelegene geschützte Biotop „Kuhbach nördlich Schiltach“ (Biotop Nr. 177163250250) liegt ca. 70 m nördlich von der Eingriffsfläche entfernt.

Aufgrund der Entfernung der geplanten Baumaßnahme können mögliche Beeinträchtigungen der nach § 30 geschützten Biotope durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

B.4.6 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung eingereicht (PU 10). Diese dient im Wesentlichen dazu, die Auswirkungen der Maßnahme auf alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu beleuchten und stellt dar, ob es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Hierbei sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Für den Fall des Eintritts von Verbotstatbeständen wären die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG zu prüfen.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgt nachvollziehbar. Durch die im Eingriffsbereich vorhandenen Strukturen wurde das Erfordernis zur Kartierung von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen abgeleitet. Um eine hinreichend aktuelle und umfassende Datenbasis zu gewährleisten, erfolgten zwischen März und Juli 2022 insgesamt elf Begehungen. Ergänzend wurden Recherchen in bestehenden Datengrundlagen vorgenommen. 2023 wurde die Baustelleneinrichtungsfläche einmalig im August begangen. Die gewählten Kartiermethoden und -häufigkeiten sind grundsätzlich geeignet, um die artenschutzrechtlichen Sachverhalte hinreichend beurteilen zu können. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten bezogen auf die drei vertieft zu betrachtenden Artgruppen sind jedoch den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin kommt mittels dem Fachgutachten zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der in den LBP

integrierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

B.4.6.1 Avifauna

Zwischen März und Juni 2022 wurden an insgesamt fünf Terminen akustische sowie optische Erfassungen von (Brut-)vögeln im Bereich der zu vernetzenden Fläche durchgeführt. Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche wurde zweimalig begangen. Eine Abschätzung der Betroffenheit erfolgte aufgrund dessen ausschließlich anhand der Habitatstruktur.

Durch die Begehungen konnten im zu vernetzenden Bereich insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei lediglich 19 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets gewertet wurden (siehe Abbildung 10 der PU 10). Vier der nachgewiesenen Arten (Eisvogel, Grünspecht, Schwarzspecht und Turmfalke) gelten als streng geschützt. Alle vier streng geschützten Vogelarten wurden als Nahrungsgäste gewertet, da diese im Untersuchungsgebiet erfasst wurden, jedoch kein Balzverhalten bzw. andere revieranzeigenden Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebiets zeigten.

Betreffend die Baustelleneinrichtungsfläche wird auf Basis einer Begehung und aufgrund der vorgefundenen Biotope (keinerlei Nistmöglichkeiten), der Nutzung der Fläche als Park- und Lagerfläche im Bestand und der Lage an der Bahnstrecke eine Bedeutung für seltene oder störungsempfindliche Arten ausgeschlossen. Ein Vorkommen häufiger und störungstoleranter Arten insbesondere im Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche ließ sich jedoch nicht ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Artnachweise im Bereich der zu vernetzenden Fläche kommt das Fachgutachten nachvollziehbar zu dem Schluss, dass anlagebedingte Wirkungen allenfalls temporärer Natur sind, da sich die Gehölze im Anschluss an die Vernetzung wieder entwickeln werden. In der Zwischenzeit stehen hinreichend Strukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff zur Verfügung, die für die betroffenen Arten als Brut- und Nahrungshabitat dienen können.

Baubedingt kommt es im Bereich der Vernetzung vor allem zu optischen und akustischen Störreizen. Aufgrund der Bauzeit ab Ende August ist jedoch sichergestellt, dass die Brutaktivitäten der betroffenen Arten bereits abgeschlossen sein werden und somit nicht von einer Aufgabe der Brut und damit der Tötung von Individuen auszugehen ist. Um zu verhindern, dass unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten Brutaktivitäten im Bereich der Baufläche stattfinden, wird mittels der

Maßnahme 002_V sichergestellt, dass im Vorfeld der Arbeiten die Rodung im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden wird. Die Arbeiten am Bauwerk dürfen, wie im Erläuterungsbericht festgelegt, frühestens Ende August begonnen werden. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ist hingegen von keinen Beeinträchtigungen für Vögel auszugehen. Folglich werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und der voraussichtlichen Bauzeit keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Einzelheiten sind dem Kapitel 5.5 der PU 10 zu entnehmen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es außer der Terminierung des Bauzeitraums nach artenschutzfachlichen Kriterien (s. A.4.2.4) keiner weiterführenden Regelungen.

B.4.6.2 Reptilien

Im Rahmen von fünf Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund von Nachweisen der Blindschleiche in einem anderen, nahegelegenen Vorhaben wurde Maßnahmen zum Schutz der besonders geschützten Art getroffen. Es erfolgt die Vergrämung der Blindschleiche durch Entwertung des Baustellenbereichs (vgl. Maßnahme 005_V). Im Umfeld befinden sich ausweislich Planunterlage 9 und 10 ausreichend Ersatzhabitate.

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte betreffend Reptilien stehen folglich dem Vorhaben nicht entgegen.

B.4.6.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Trotz vorhandener teils großer Felsspalten konnte kein Schwärmverhalten entlang der Felswand beobachtet werden.

Die Fledermäuse wurden primär jagend an den Gehölzen oberhalb der Felswand sowie an der Kinzig und den angrenzenden Parkanlagen beobachtet. Es ist anzunehmen, dass die Bahnlinie in Verbindung mit der Felsböschung sowie dem Waldrand eine Leitlinie für Fledermäuse im Gebiet darstellt.

Die BE-Fläche wurde im Zuge der Erfassungen zu BW 8 mit abgedeckt. Weit oberhalb der Vernetzungsfläche von BW 8 konnte ein Schwärmquartier am Dachstuhl eines Wohnhauses lokalisiert werden. Maximal wurden hier 14 Individuen der Zwergfledermaus zeitgleich beim Schwärmen beobachtet. Im Bereich der BE-Fläche

konnten keine zusätzlichen Beobachtungen gemacht werden. Hier finden sich aufgrund der versiegelten Parkplatzfläche keine besonderen Leitstrukturen.

Anlagebedingte Auswirkungen für Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da keine Quartiernutzung an der Felsböschung festgestellt wurde. Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Nutzung der Bahnstrecke in demselben Maße wie vor den Bauarbeiten stattfinden wird. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wurde innerhalb der betroffenen Felswand keine Winterquartiernutzung festgestellt. Die Gebüsche in der Felswand bieten ebenfalls keine Quartierstrukturen für Fledermäuse. Auswirkungen auf überwinternde Fledermäuse können somit ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Eignung der Felswand als Wochenstube bzw. Balzquartier sind nicht vorhanden.

Die Bauarbeiten finden aufgrund der innerstädtischen Lage ausschließlich am Tage statt. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch Nacharbeiten und die damit einhergehenden Lichtemissionen vermieden. Die Bahntrasse wird von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt. Da die Bauzeit Ende August beginnt, liegt diese noch innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Um die Leitlinie für Fledermäuse auch während der Bauzeit zu erhalten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Potenziell als Zwischenhangplatz geeignete Spalten im Bereich der Vernetzung werden vor der Baumaßnahme kontrolliert und bei positivem Fund zu verschlossen, damit eine Tötung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann. Auf nächtliche Bauarbeiten bzw. Arbeiten während der Dämmerung ist zum Schutz der Fledermäuse zwingend zu verzichten (s. 0).

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keiner weiterführenden Regelungen.

B.4.7 Immissionsschutz

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm bietet die AVV Baulärm, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und den Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin zu beachten und

bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (siehe A.4.5.1). Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche, zum Beispiel der tatsächlichen Lärmvorbelastung durch Verkehr – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Die vorliegende Felssicherungsmaßnahme BW7 liegt innerhalb des Stadtgebietes Schiltach. Als Maßnahme zum Schutz vor Felssturz und Steinschlag dienen diese Bautätigkeiten dem Schutz vor sonstigen Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und liegen folgerichtig im dringenden öffentlichen Interesse.

Diese Felssicherungsmaßnahme BW7 soll zeitgleich mit der Felssicherungsmaßnahme BW8 erfolgen, welche in einem weiteren Planfeststellungsverfahren genehmigt werden soll. Beide Maßnahmen nutzen die gleichen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen). Die Gleisanlage zwischen Schiltach und Alpirsbach muss für eine Zeit von voraussichtlich 2 Monaten gesperrt werden. Damit innerhalb dieser Sperrzeit die Bautätigkeiten abgeschlossen werden können, müssen mehrere Bohrtrupps zeitgleich arbeiten. Die Schallemissionen der Bautätigkeiten werden tagsüber von Schallemissionen durch die naheliegende Straße überlagert.

Im Erläuterungsbericht werden unter 9.2 „Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung“ aufgeführt. Die Maßnahmen

- Die Baumaßnahmen werden durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet.
- Die Baufirma wird im Hinblick auf die nutzbaren und in den Plänen dargestellten BE-Flächen und Arbeitsräumen eingewiesen.
- Auf die Durchführung nächtlicher Arbeiten wird verzichtet.

dienen dem Schutz vor Immissionen durch Lärm und werden durch folgende Schutznahmen in 6. „Schallschutzmaßnahmen“ des Untersuchungsberichtes 22-4682/05 zu Schall- und Erschütterungsimmissionen durch die Bautätigkeiten ergänzt:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sind bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Beachten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV).

- Längere Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.
- Anwohner sind rechtzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen (Art und Dauer der Tätigkeiten, Informationsmöglichkeit abstimmen).
- Beschwerden über Baulärm sollen zur Folge haben, dass Maßnahmen zur Lärminderung auf Basis der dann aktuellen Planungsinformationen geprüft werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung werden die höchsten Lärmbelastungen an Wohngebäuden an Am Häberlesberg 17 und 13, Vor Kuhbach 6, Auestraße 25, 27, 29, 31 und dabei für den Zeitraum der eigentlichen Felssicherungsmaßnahmen (BLS-1), also nach den Vorbereitungstätigkeiten (BLS-0), erwartet.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte liegen bei überwiegend maximal 5 dB. Insofern ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm (AVV Baulärm) behördlicherseits keine Anordnung auf weitere Schallschutzmaßnahmen angezeigt. Zudem werde die grundrechtliche Schwelle der Zumutbarkeit von 70 dB(A) nicht verletzt.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine immissionsrelevante Überlagerung der beiden Vorhaben BW 7 und 8 sowohl bezüglich Lärm als auch bzgl. Erschütterungen nicht auftritt (s. Planunterlage 1, Kap. 9.4.8 i. V. m. Planunterlage 11).

Die Bautätigkeiten sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zumutbar.

Die Felssicherungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse dringend erforderlich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich begrenzt und erfolgen ausschließlich im Tageszeitraum.

Erschütterungseinwirkungen werden aufgrund der nicht eingesetzten typischerweise erschütterungsaktiven Schlag- oder Vibrationsramme, sowie Vibrationswalze als vernachlässigbar eingeschätzt.

Von Seiten des Landratsamts Rottweil bestehen unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen ebenfalls keine Bedenken.

B.4.8 Altlasten

Von der Sicherungsmaßnahme der Bahn an der Bahnstrecke in Schiltach ist das Flurstück 386/11 betroffen. Diese Fläche soll bei den Felssicherungsmaßnahmen als Bereitstellungsfläche dienen. Das Grundstück wird im Altlastenkataster unter dem Flächennamen „Bahnhof Schiltach Bahnhofstraße 1/3“ mit der Altlastverdachtsflächen Nr. 02315-000 geführt. Auf der Grundlage einer Historischen Untersuchung mit dem Beweismiveau 1 wird der Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ mit dem Handlungsbedarf B und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Die Fläche wurde von 1884 bis 1978 von der Bahn genutzt. Auf ihr befanden sich Gleisanlagen, eine Drehscheibe, ein Lokschuppen und eine Laderampe. Es wurden mit Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln beladene Tender für Gleisanlagen abgestellt. Durch ausgelaufenes Pflanzenschutzmittel wurde auch ein nicht im Bahneigentum befindliches angrenzendes Grünland verunreinigt. In lokalen Bereichen können entsorgungsrelevante Verunreinigungen im Untergrund vorhanden sein. Im Bereich des ehemaligen Lokschuppens mit Grube und der Drehscheibe kann sich belasteter Gleisschotter befinden. Sollte bei Bauarbeiten auf dem Gelände belastetes Material vorgefunden werden, ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Rottweil zu informieren, entsprechend der Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** Die Entsorgung von verunreinigtem Material darf nur in Absprache mit dem Landratsamt erfolgen. Eventuell anfallende Entsorgungsnachweise sind dem Umweltamt nachzureichen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstrechtliche Belange werden durch die vorgelegte Planung nicht tangiert.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich befinden sich keine Kabel oder Leitungen, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Auf der bahnlinken Seite befindet sich ein Kabelkanal neben der Gleisanlage, in welchem sich bahneigene Kabel und TK-Leitungen befinden. Dieser befindet sich zwischen Bahnstrecke und BE-Fläche. Der Kabelkanal ist bauzeitlich zu schützen. Weitere Betroffenheiten sind nicht erkennbar.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Baufeld wird ausschließlich gleisgebunden angedient. Die Zufahrt für Straßenfahrzeuge zur BE-Fläche erfolgt über die Bahnhofsstraße. Es sind keine zusätzlichen Betroffenheiten zu erwarten.

B.4.12 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin legte eine Kampfmittelvorerkundung für den Bereich der geplanten Baumaßnahme vor. Laut dieser wurde eine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt. Daher ist vor Baubeginn eine Erkundung des Baufeldes erforderlich, vgl. Nebenbestimmung A.4.6.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Sicherungsmaßnahmen kommen ausschließlich auf dem Gelände der Vorhabenträgerin zu liegen.

Die BE- und Bereitstellungsfläche liegt auf bahnfremden Grund. Betroffen ist hier das Flurstück 386/11 innerhalb der Gemeinde Schiltach. Dauerhafter Grunderwerb ist nicht vorgesehen. Das Einverständnis der Gemeinde für eine vorübergehende Nutzung dieser Fläche liegt vor. Den Anforderungen des § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG wird insofern genügt.

B.4.14 Geologie und Geotechnik

Der Planung liegt ein geotechnisches Gutachten (s. Planunterlage 12) zugrunde. Die insoweit genehmigte antragsgegenständliche Planung deckt sich mit den fachgutachterlichen Empfehlungen (vgl. Planunterlage 12, Kap. 9, 10 und Planunterlage 1, Kap. 5). Das über das RP Freiburg beteiligte Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat als Fachbehörde keine Notwendigkeit einer abweichenden Stellungnahme gesehen. Im Ergebnis der TÖB-Beteiligung entspricht das Vorhaben den fachgutachterlich geprüften geologischen Bedingungen und geotechnischen Notwendigkeiten.

B.4.15 Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Gemäß § 11a AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin kommt anlagebedingt zum Ergebnis, dass eine Eignung der Anlage zur Energieerzeugung nicht gegeben ist.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben hat vorwiegend bauzeitlich negative Auswirkungen, welche jedoch durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auch ist es erforderlich bauzeitlich städtische Flächen in Anspruch zu nehmen.

Dem gegenüber stehen jedoch die Vorteile, die sich aus einer Umsetzung des Vorhabens ergeben. Es wird hierdurch gewährleistet, dass der Eisenbahnbetrieb auf lange Sicht sicherer und somit auch zuverlässiger erfolgen kann. Die in der Plangenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Auch die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt, sie beinhalteten keine Aspekte, die in der Abwägung unüberwindbare Hindernisse darstellen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks eines Dritten erfolgt in erforderlichem Umfang mit dessen Einverständnis, sodass die Betroffenheit Dritter zwar besteht, jedoch kein Konflikt verbleibt. Der vom Vorhaben ausgehende Lärm sowie die entstehenden Erschütterungen werden als zumutbar eingestuft, ebenso genügen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen den fachlichen Anforderungen. Es ist festzuhalten, dass keine zwingenden Rechtsvorschriften dem Vorhaben entgegenstehen und hervorgebrachte Bedenken und Forderungen der Träger öffentlicher Belange im Verfahren einer Lösung zugeführt werden konnten. Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter und öffentliche Belange auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Die der Vorhabenträgerin mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Für das gegenständliche Vorhaben wird somit unter anderem unter Berücksichtigung seiner Lage und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen sowie den daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung gegeben sind

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 03.02.2026

Az. 591ppw/124-2025#004

EVH-Nr. 3536833

Im Auftrag